

**DEPARTEMENT  
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**  
Generalsekretariat

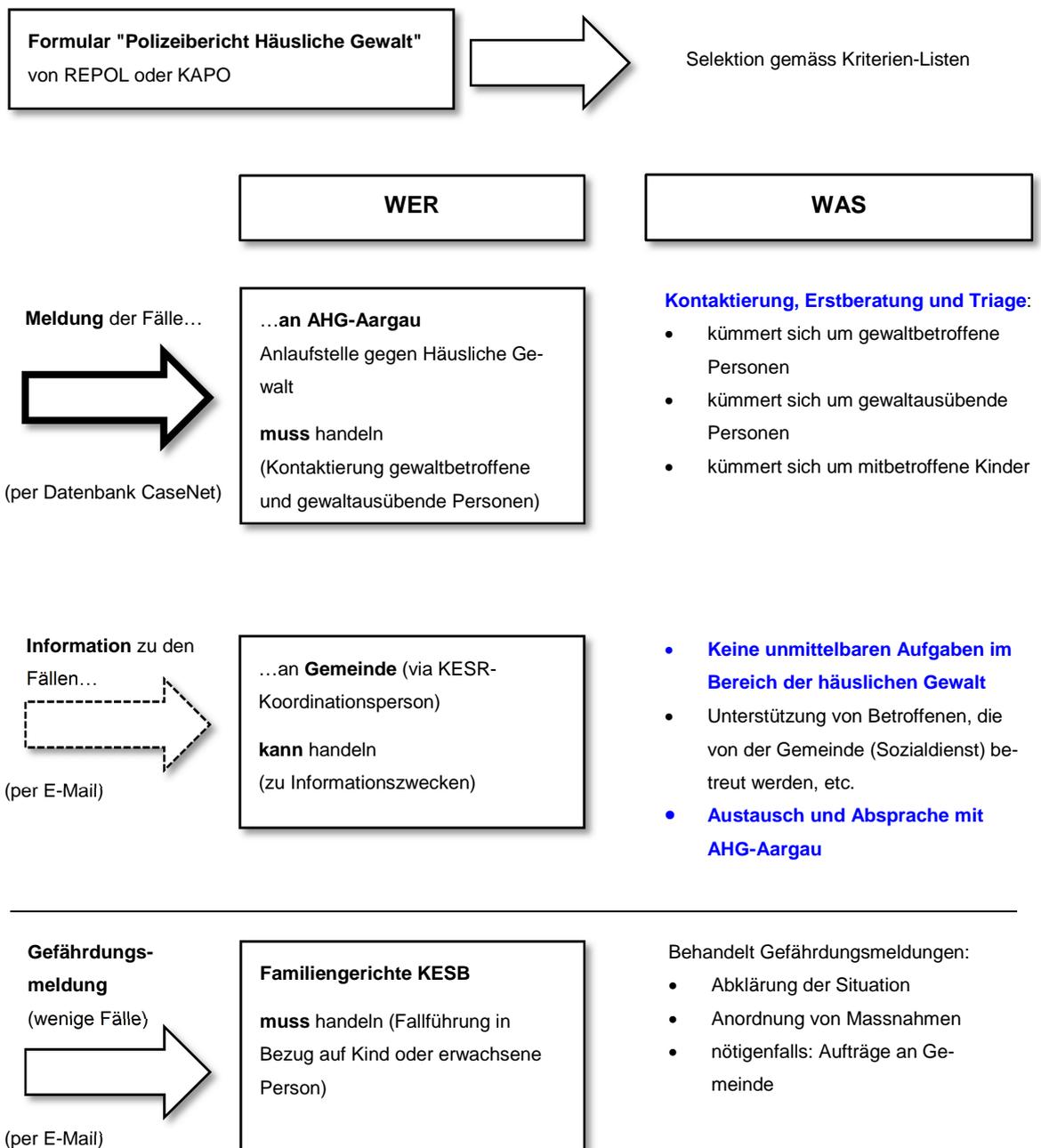
Fachstelle Intervention gegen häusliche Gewalt

1. Januar 2015

**Merkblatt für die Gemeinden im Kanton Aargau: Umgang mit dem Formular "Polizeibericht Häusliche Gewalt"**

---

**A. Schema: Überblick zu Abläufen und Zuständigkeiten**



## B. Details zu Abläufen und Zuständigkeiten

### Worum geht es? Wann brauchen Sie das Merkblatt? Was ist häusliche Gewalt?

- Das Merkblatt klärt den Umgang der involvierten Stellen mit dem Formular "Polizeibericht Häusliche Gewalt".
- Sie brauchen dieses Merkblatt, um zu wissen, wie Sie mit den Formularen "Polizeibericht Häusliche Gewalt" umgehen. Verschiedene Akteure und Akteurinnen erhalten diese Berichte: die Anlaufstelle gegen Häusliche Gewalt (AHG), die KESR-Koordinationsperson der Gemeinden, die REPOL (sofern die KAPO einen Vorfall erfasst hat) und, in Spezialfällen, das zuständige Familiengericht (KESB).
- Definition: Häusliche Gewalt liegt vor, wenn Personen innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten ehelichen, partnerschaftlichen oder familiären Beziehung physische, psychische oder sexuelle Gewalt ausüben oder androhen. Häusliche Gewalt trifft häufig auch Kinder und Jugendliche, entweder als direkt Betroffene oder indirekt als Zeuginnen oder Zeugen.

### Für wen ist das Merkblatt?

Das Merkblatt wird den KESR-Koordinationspersonen für die Gemeinden im Kanton Aargau zugestellt. KESR-Koordinationspersonen sind in der Regel: die Gemeindeschreiber/innen, die stellvertretenden Gemeindeschreiber/innen, die Leiter/innen des Sozialdienstes.

### Was ist neu und zu beachten (seit 1. Januar 2015)?

- Nach Einsätzen zu häuslicher Gewalt verwendet die **Polizei** (REPOL und KAPO) seit 1. Januar 2015 ein neues Formular. Das neue Formular heisst: Polizeibericht Häusliche Gewalt.
- Seit 1. Januar 2015 erhalten die AHG, Anlaufstelle gegen Häusliche Gewalt, und die Gemeinden via KESR-Koordinationsperson von der Polizei die genau gleichen Daten: Die Formulare "Polizeibericht Häusliche Gewalt". **Zwischen AHG und Gemeinden gilt es deshalb, Doppelspurigkeiten zu vermeiden, zu klären, wer was macht, und die Koordination und den Austausch zu fördern (Aufgabenteilung, Zuständigkeiten).**
- Die **AHG, Anlaufstelle gegen Häusliche Gewalt**, ist seit 1. Juli 2009 unter anderem **beauftragt**, Gewaltbetroffene und Gewaltausübende nach einem Polizeieinsatz wegen häuslicher Gewalt zu kontaktieren und zu beraten oder für eine Kontaktaufnahme durch eine andere professionelle Organisation zu sorgen. Die AHG erhält dafür die nötigen Daten via Datenbank CaseNet zugestellt.
- Die **Gemeinden** (via KESR-Koordinationsperson) erhalten von jedem "Polizeibericht Häusliche Gewalt", welcher der AHG gemeldet wird, zu Informationszwecken eine Kopie, insbesondere zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes.
- Die zuständige **REPOL** erhält das Formular ebenfalls, wenn es von der KAPO erstellt wurde.
- Das **Familiengericht (KESB)** erhält das Formular nur in wenigen, speziellen Fällen zugestellt: bei unmittelbarer und mittelbarer Gefährdung der Kinder (ca. 5 Prozent der Berichte).

### Wie viele Formulare "Polizeibericht Häusliche Gewalt" erhalten AHG und Gemeinden jährlich?

- Die Polizei erfasst pro Jahr über tausend Einsätze mit dem "Polizeibericht Häusliche Gewalt" (2012: 1'100 Fälle; 2013: 1'475 Fälle). Fälle mit Beratungsbedarf leitet die Polizei gemäss Kriterien-Liste an die Anlaufstelle gegen Häusliche Gewalt, AHG, weiter (Kriterien-Liste: siehe Anhang 1). Gemäss Erfahrung werden der AHG von der Polizei jährlich ca. 900 Vorfälle übermittelt.

- Für die **KESR-Koordinationspersonen** der Gemeinden führt dies zu folgendem Bild:
  - Kleinstgemeinden (300–1'000 Einw.) erhalten ca. 1 Bericht pro Jahr
  - Kleingemeinden (1'001–3'000 Einw.) erhalten ca. 2–4 Berichte pro Jahr
  - Mittlere Gemeinden (3'001–10'000 Einw.) erhalten ca. 4–14 Berichte pro Jahr
  - Grosse Gemeinden (10'001–21'000 Einw.) erhalten ca. 14–30 Berichte pro Jahr

#### **Was macht die AHG, Anlaufstelle gegen Häusliche Gewalt, nach Erhalt der Informationen aus einem "Polizeibericht Häusliche Gewalt"?**

- Die AHG hat vom Kanton einen **Leistungsauftrag**. Sie ist verpflichtet, sofort nach Erhalt einer Fallmeldung mit der gewaltbetroffenen Person und, separat, mit der gewaltausübenden Person Kontakt aufzunehmen. Zudem sorgt sie dafür, dass auch Minderjährige Unterstützung erhalten. Bei Bedarf meldet sie dies der Kinderschutzgruppe Aarau oder Baden.
- Die Beraterinnen und Berater der AHG kümmern sich um die **gewaltbetroffene** und um die **gewaltausübende Person**. Sie klären sorgfältig ab, welche Unterstützung benötigt wird, beraten Betroffene und informieren sie über passende Beratungs- und Hilfsangebote (siehe: [www.ahg-aargau.ch/links](http://www.ahg-aargau.ch/links)). Nach Bedarf werden Betroffene mit dem Sozialdienst der Gemeinden und mit weiteren Gemeindebehörden vernetzt.

#### **Was macht die KESR-Koordinationsperson nach Erhalt des Formulars "Polizeibericht Häusliche Gewalt"?**

- Die KESR-Koordinationsperson hat nach Erhalt eines "Polizeiberichts Häusliche Gewalt" **keine unmittelbaren Aufgaben im Bereich der häuslichen Gewalt**. Es obliegt der AHG, Anlaufstelle gegen Häusliche Gewalt, sich um die Unterstützung von gewaltbetroffener und gewaltausübender Person und der Kinder zu kümmern.
- Die KESR-Koordinationsperson **leitet** das Formular derjenigen Stelle weiter, welche auf die Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes angewiesen ist.
- Sind die Betroffenen eines "Polizeiberichts Häusliche Gewalt" der Gemeinde (Sozialdienst) **bereits bekannt**, fließt die Information in die Weiterarbeit des Sozialdienstes ein, unter anderem werden die gewaltausübende und die gewaltbetroffene Person für die Inanspruchnahme der AHG-Beratung motiviert. Wenn nötig, erfolgt mit der AHG und dem Familiengericht (KESB) eine Absprache zu Aufgabenteilung und Zuständigkeiten.
- Sind die Betroffenen der Gemeinde nicht bekannt, ist – allenfalls nach Rücksprache mit der AHG – zu entscheiden, ob sich ein Handlungsbedarf ergibt oder nicht.
- Da von der AHG nicht alle gemeldeten Personen erreicht werden, kann es angezeigt sein, dass sich die KESR-Koordinationsperson (Sozialdienst) bei der AHG diesbezüglich erkundigt.

#### **Was macht das Familiengericht (KESB) nach Erhalt des Formulars "Polizeibericht Häusliche Gewalt"?**

Das Familiengericht (KESB) klärt ab, ob das **Kindeswohl** gefährdet ist oder nicht. Bei Gefährdung werden entsprechende Schritte und Massnahmen angeordnet. Bei Bedarf erfolgt die Kontaktaufnahme mit der KESR-Koordinationsperson der Gemeinde.

## **Zusammenarbeit zwischen KESR-Koordinationsperson und AHG = Hilfe für Gewaltbetroffene, Gewaltausübende und Kinder**

Für Gemeinden, Sozialdienste und KESR-Koordinationspersonen: Informieren Sie die AHG, Anlaufstelle gegen Häusliche Gewalt, falls aus Ihrer Sicht weiterer Handlungsbedarf besteht. Tauschen Sie sich bei Fragen mit der AHG aus. Nehmen Sie Kontakt auf mit den Beraterinnen und Beratern der Anlaufstelle. Telefon AHG: 062 550 20 20, Mail: [info@ahg-aargau.ch](mailto:info@ahg-aargau.ch), Internet: [www.ahg-aargau.ch](http://www.ahg-aargau.ch).

## **Einhalten des Datenschutzes durch die Gemeinden (KESR-Koordinationsperson/Sozialdienst und REPOL) und Archivierung**

Die Formulare "Polizeibericht Häusliche Gewalt" enthalten heikle Daten. Der Datenschutz ist zu gewährleisten (vgl. IDAG, 24. Oktober 2006, und VIDAG, 26. September 2007).

Die Gesamtverantwortung für die Daten, das heisst für die Formulare "Polizeibericht Häusliche Gewalt", obliegt der KESR-Koordinationsperson. Die Daten dürfen für Unberechtigte nicht zugänglich sein.

Die Formulare geben strafbare wie auch nicht strafbare Verhaltensweisen an. Ein allfälliges Untersuchungs- oder Gerichtsverfahren wurde nicht durchgeführt, sodass es sich um unbewiesene Schilderungen handelt. Von diesen Personendaten geht daher eine **besondere Gefahr einer Persönlichkeitsverletzung** aus. Die Ablage ist nach der Usanz der Gemeinde vorzunehmen (elektronische Ablage oder in Papierform), wobei nachfolgende Grundsätze zu beachten sind:

- KESR-Koordinationsperson/Sozialdienst: Besteht bereits ein Dossier auf den Namen der gewaltbetroffenen Person beim Sozialdienst, legen die zuständigen Mitarbeitenden die Informationen im Dossier der gewaltbetroffenen Person ab. Die Bearbeitungs- und Lösungsregeln folgen dann den für die Sozialakten geltenden Vorschriften. Ergibt sich für die Sozialbehörde nach eingehender Prüfung kein Handlungsbedarf und eröffnet sie somit kein Dossier, ist das Formular "Polizeibericht Häusliche Gewalt" **zu vernichten** (§ 21 Abs. 1 IDAG: "Werden Personendaten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe sowie zu Sicherungs- und Beweis Zwecken nicht mehr benötigt, sind sie von der verantwortlichen Behörde zu vernichten.").
- REPOL: Ergibt sich für die REPOL nach einem ihr gemeldeten Fall häuslicher Gewalt kein Handlungsbedarf, so ist das Formular "Polizeibericht Häusliche Gewalt" ebenfalls zu vernichten (§ 54 Abs. 1 Polizeigesetz: "Daten sind von Amtes wegen zu vernichten, wenn sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben sowie zu Sicherungs- und Beweis Zwecken nicht mehr benötigt werden.").

---

Erarbeitung Merkblatt: Mirjam von Felten, Fachstelle Intervention gegen häusliche Gewalt, DVI. Mitarbeit: Peter Stadler, Gemeindeammann Hirschthal, als Vertreter der Gemeindeammänner-Vereinigung, Hugo Kreyenbühl, Gemeindeschreiber Niederrohrdorf, als Vertreter des Verbandes Aargauer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber, Isabella Roth, Leiterin Sozialdienst Bremgarten, als Vertreterin des Verbandes Aargauischer Gemeindesozialdienste, Daniel Ringier, Chef Stadtpolizei Aarau, als Vertreter des Verbandes Aargauer Regionalpolizeien VAG, Andrea Staubli, KESB, Gerichtspräsidentin Bezirksgericht Baden, Isabelle Holder, Leiterin AHG, Anlaufstelle gegen Häusliche Gewalt. Das Merkblatt wurde verfasst von Hanna Meier und Daniela Gloor, Social Insight.

### C. Porträt

AHG – Anlaufstelle gegen Häusliche Gewalt  
Ziegelrain 1  
Postfach 2715  
5001 Aarau

Telefon: 062 550 20 20  
Mail: [info@ahg-aargau.ch](mailto:info@ahg-aargau.ch)  
Internet: [www.ahg-aargau.ch](http://www.ahg-aargau.ch)  
Mo-Fr: 8–12 Uhr und 13.30–17 Uhr



Beratungsteam AHG-Aargau

Seit 1. Juli 2009 tätig. Finanzierung durch den Kanton.

Kontaktaufnahme zu Betroffenen: freiwillige, kostenlose Beratung/Triage.

Zusammenarbeit und Austausch mit Gemeinden, Sozialdiensten und anderen Institutionen.

Leistung im 2013: 1'356 telefonische und 422 persönliche Beratungen mit Gewaltbetroffenen und Gewaltausübenden, 961 Telefonate mit Fach- oder Drittpersonen.

### Angebote der AHG-Aargau ...

#### a) ... für gewaltbetroffene Frauen und Männer

- Schnelle Kontaktierung und Erstberatung: Die AHG-Aargau kontaktiert gewaltbetroffene Personen innert 72 Stunden nach Fallmeldung durch die Polizei an die AHG (telefonisch resp. brieflich).
- Stärkung und passende Triage: Die AHG-Aargau unterstützt und stärkt gewaltbetroffene Frauen und Männer, bietet erste Orientierungshilfen, informiert über rechtliche Möglichkeiten sowie weiterführende Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten.

#### b) ... für gewaltausübende Männer und Frauen

- Schnelle Kontaktierung und Erstberatung: Die AHG-Aargau kontaktiert gewaltausübende Personen innert 72 Stunden nach Fallmeldung durch die Polizei an die AHG (telefonisch resp. brieflich).
- Passende Triage und Motivation: Männer und Frauen, die Gewalt ausüben, werden motiviert, spezialisierte Hilfe in Anspruch zu nehmen. Sie werden an eine Fachstelle/-person triagiert, wo sie sich mit dem Gewaltproblem auseinandersetzen und alternative Verhaltensstrategien erlernen können.

#### c) ... für das soziale Umfeld der Betroffenen

- Die AHG berät auch Verwandte, Bekannte, Arbeitskolleg/innen, Nachbar/innen etc. von Betroffenen.

#### d) ... für Gemeinden, Sozialdienste sowie Institutionen und Fachpersonen

- **Kontakt aufnehmen und Austausch:** Nehmen Sie mit der AHG Kontakt auf, wenn Sie Klient/innen haben, die gewaltbetroffen sind oder die Gewalt ausüben. Bei Ihren Fragen zu Fällen häuslicher Gewalt erhalten Sie konkrete Hilfe und Information.
- **Klient/innen informieren und motivieren:** Verweisen Sie Klient/innen, die gewaltbetroffen sind oder die Gewalt ausüben, an die AHG für eine fachspezifische Beratung. Machen Sie Betroffene auf die AHG aufmerksam und motivieren Sie sie, sich bei der AHG zu melden.

### **Leitende Ziele bei häuslicher Gewalt**

- Häusliche Gewalt stoppen und vermindern
- Betroffene schützen und unterstützen
- Gewaltausübende zur Verantwortung ziehen und Hilfe bieten

### **Leitsatz zur Zusammenarbeit bei häuslicher Gewalt**

Um wirksame, nachhaltige Unterstützung zu gewährleisten, die den Bedürfnissen und Erfordernissen der Beteiligten entspricht, ist ein abgestimmtes, koordiniertes Vorgehen der Stellen und Fachleute notwendig.

## **Anhang 1**

### **Kriterien-Liste**

#### **zum Falldatentransfer von den Polizeistellen (KAPO/REPOL) an die Anlaufstelle gegen Häusliche Gewalt (AHG) und die Gemeinden**

Das Formular "Polizeibericht Häusliche Gewalt" wird der Anlaufstelle gegen Häusliche Gewalt ins CaseNet beziehungsweise den KESR-Koordinationspersonen der Gemeinden als PDF-Dokument übermittelt, sofern mindestens eines der nachfolgenden Kriterien vorliegt:

- Wiederholungsfall (Aggressor/in war in der Vergangenheit bereits in einen Vorfall häuslicher Gewalt involviert)
- Beziehung in Auflösung (laufende Trennung/Scheidung)
- Offizialdelikt nach StGB
- Antragsdelikt nach StGB mit Anzeigeerstattung
- Erstmalige Tötlichkeit ohne Anzeigeerstattung
- Polizeiliche Wegweisung
- Inhaftierung (vorläufige Festnahme oder Polizeigewahrsam)
- Fürsorgerische Unterbringung (FU)
- Besondere Renitenz bei der Polizeiintervention
- Sicherstellung von Waffen
- Minderjährige im gleichen Haushalt
- Gefährdungsmeldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Diese Kriterien-Liste gilt ab 1. Januar 2015.

## Anhang 2

Links zu weiteren Informationen

- Was ist häusliche Gewalt? Wer ist betroffen?  
[www.ebg.admin.ch/dokumentation](http://www.ebg.admin.ch/dokumentation) > Publikationen > [Informationsblätter Häusliche Gewalt](#)
- [AHG-Aargau, Anlaufstelle gegen Häusliche Gewalt: Tätigkeit der Stelle](#)  
[www.ahg-aargau.ch](http://www.ahg-aargau.ch)
- [Häusliche Gewalt: Die wichtigsten Beratungsstellen und -angebote im Kanton Aargau](#)  
[www.ag.ch/dvi](http://www.ag.ch/dvi) > Über uns > Organisation > Generalsekretariat > Häusliche Gewalt > [Veröffentlichungen](#)
- [Rechtsgrundlage: Verordnung über den Betrieb des Informationssystems CaseNet im Bereich der häuslichen Gewalt \(V CaseNet\)](#)  
[www.ag.ch](http://www.ag.ch) > Gesetze > Gesetzessammlungen > Systematische Sammlung des Aargauischen Rechts (SAR) > [Verordnung 851.215](#)
- Wegleitung KESR für Gemeinden und Sozialdienste:  
[www.ag.ch/gerichte](http://www.ag.ch/gerichte) > Angebote > Aktuelle Themen > Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESR) > Informationen > [Handbuch Abklärungen](#)